

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's bau- und feuerpolizeiliche Vorschriften im Großh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1907

4. Reichsgewerbeordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-140399](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140399)

§ 369. Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft:

3. Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

3. Badisches Gesetz vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betr.

(Ges.- und VDBl. Seite 161.)

§ 24. (Unbefugtes Bauen in der Nähe von Waldungen.) Die Übertretung der Vorschriften der §§ 57 bis 59 des Forstgesetzes wird an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

4. Reichsgewerbeordnung.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1. wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht;
2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 u. 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
4. wer den aufgrund der §§ 120d, 139g endgültig erlassenen Verfügungen oder den aufgrund der §§ 120e, 139h erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Beschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustands derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustands die Einstellung des Betriebs, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

5. Wassergesetz vom 26. Juni 1899.

§ 106. (Strafbestimmungen.) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird, soweit nicht § 147 der Gewerbeordnung oder nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Bestimmungen Platz greifen, bestraft:

1. wer eine Wasserbenutzung oder Entwässerung, zu der eine Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausübt, die dazu dienenden Anlagen ohne Genehmigung ausführt, wesentlich ändert, beseitigt oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält;
7. wer Bauten oder sonstige Veranstaltungen in oder an einem Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige ausführt, beseitigt, wesentlich ändert oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt ist oder die nach Erstattung der Anzeige festgesetzt worden sind, nicht innehält;
8. wer entgegen der im Interesse des Wasserschutzes erfolgten behördlichen Untersagung in oder an einem Gewässer Bauten oder sonstige Veranstaltungen ausführt.